

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 5

Artikel: Die Fahrenden in der Schweiz und ihre Betreuung durch soziale Institutionen

Autor: Roth, Marianne

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Fahrenden in der Schweiz und ihre Betreuung durch soziale Institutionen

Marianne Roth, stud. phil. I, Männedorf ZH

Wenn wir das Schicksal unseres Kontinente erforschen wollen und die Schläge, die ihn oder auf ihm existierenden Gruppen getroffen haben, so werden auch von diesem Ausgangspunkt her die Zigeuner unsere Aufmerksamkeit beanspruchen dürfen.

Kaum ein Volk hat die Nachtseiten des europäischen Charakters so schmerzlich erfahren müssen, kaum ein zweites war so unausgesetzten Verfolgungen, Vertreibungen, Verbrennungen und Vernichtungen preisgegeben.

(Wolf in der Maur, S. 11)

«Zigüner, Zigüner sind cho!» Wie ein Feuer verbreitete sich jeweils die Nachricht im Schulhaus, wenn am Waldrand eine Roulotte stand und daneben ein Lagerfeuer seine kleinen Rauchzeichen zum Himmel schickte. Etwas ängstlich, aber neugierig und in respektvollem Abstand näherten wir Kinder uns dem geheimnisvollen, fremdartigen, aber trotzdem irgendwie reizvollen und beneidenswerten Treiben. — Am nächsten Tag sah man die Leute dann oft vor der Haustüre, wo sie ihre Dienste als Scherenschleifer, Kesselflicker, Besenmacher und Korber anboten oder irgendwelche Gegenstände unergründlicher Herkunft feilhielten.

Im Zuge der allmählichen Verstädterung und dichteren Besiedlung sowie der strengereren Vorschriften über Umweltsverschmutzung, Sanitäreinrichtungen usw. sind diese Bilder immer mehr aus unserem Alltag verschwunden. Nur noch in Märchen, Lagerliedern und kulinarischen Genüssen als romantisches Requisit bekannt, hätte man die Zigeuner beinahe vergangenen Zeiten zugeschrieben. Nicht so in der Sozialarbeit: Immer wieder tauchen Menschen auf, die nicht in unsere Gesellschaft integriert sind und mit dem ursprünglichen Bild des Zigeuners einiges gemeinsam haben. In letzter Zeit haben sich ein Teil dieser nicht sesshaften Leute, die Jenischen, — in sehr sesshafter Weise — zu organisieren begonnen. Sie haben einen Schutzbund und eine Genossenschaft gegründet, und 6mal jährlich erscheint ihre eigene Zeitung «Scharotl». Zeitungen, Radio und Fernsehen sind plötzlich auf die Problematik dieser Minderheit aufmerksam geworden, und hier und dort wird von den Zigeunern, den Jenischen, unseren Fahrenden in der Schweiz, berichtet. Damit ist den Jenischen in doppelter Weise geholfen: Einerseits helfen Genossenschaft und Zeitung die eigene Identität zu finden und ihr jenisches Kulturbewusstsein zu wecken. Anderseits wird die Öffentlichkeit auf die Probleme der Jenischen aufmerksam gemacht, lernt sie kennen und wird bestenfalls auch dieser Randgruppe unserer Gesellschaft gegenüber toleranter (was sich auf längere Sicht auch in der Sozialarbeit mit Jenischen positiv auswirken muss).

Wer sind die Fahrenden?

Ihre genaue Herkunft ist bis heute noch nicht genügend erforscht. Unter den Jeni-

schen verstehen sich die einen als einen Stamm der «echten Zigeuner», die aus Indien via Russland nach Mitteleuropa zogen und so in die Schweiz gelangten. Andere Theorien sehen in den Jenischen eine soziokulturelle Minderheit, die sich aus sozial entwurzelten Elementen der wohnsässigen Bevölkerung rekrutieren. Durch ihre gleichartigen Probleme fanden sie allmählich zusammen, und es entwickelte sich eine eigene Kultur, mit eigenem Gewerbe und eigener Sprache.

Seit dem Mittelalter kreuzten die Fahrenden immer wieder in der Schweizer Geschichte auf. Als Gesindel, Pack und gottlose Leute wurden sie, als schlechtes Beispiel für alle Ehrbaren, zusammen mit den Armengenössigen, Trinkern und andern sozial nicht an das Bürgertum angepassten Elementen in einen Topf geworfen. In gesetzesmässigen Bettlerjagden versuchte man bei Nacht und Nebel alle unerwünschten Leute aus dem eigenen Bezirk oder Kanton zu verjagen und somit die Probleme ins Hoheitsgebiet des Nachbarn weiterzugeben. Dabei war es auch absolut legal, dass man einen solchen «starken Bettler» (=Vagant oder Zigeuner) «... umbringe und ihn entleibe, ohne dass sie (die Jäger) es der Obrigkeit weiter zu verantworten haben» (Beschluss der Tagsatzung 1580). Diese Praxis wurde bis Ende des 18. Jahrhunderts in etwas modifizierter Weise aufrechterhalten. Die Folgen des Dreissigjährigen Krieges wie auch die weitverbreitete Armut bewirkten im 17. und 18. Jahrhundert eine starke Zunahme der «Vaganten» und Bettler. Mit der Aufklärung wurde auch der Armut gegenüber eine andere Haltung eingenommen. Armut war nicht mehr gottgewolltes und unabänderliches Übel, sondern sie unterlag grossenteils dem eigenen Willen (oder Unwillen), Arbeit zu leisten. Für Arbeitswillige bot die aufkommende Industrialisierung genügend Einsatzmöglichkeiten. Für die andern wurden Gesetze und Erlasse geschaffen, die sie zur Arbeit zwingen sollten. In Süddeutschland und Vorarlberg wurden Bettlerjagden noch bis zur Jahrhundertwende weitergeführt. Deshalb nahmen viele ehemals deutsche Jenische in der Schweiz, insbesondere in Bündner und St. Galler Bergtälern, Zuflucht.

Das 19. Jahrhundert hat die Lebensweise der Jenischen und Zigeuner in der Schweiz in entscheidender Weise geprägt. Das Fahrendenproblem wurde zum Heimatlosenproblem. In unterschiedlichen kantonalen Regelungen wurde allen, die kein Heimatrecht besassen oder es irgendwann verloren hatten, entweder der Aufenthalt ganz verboten oder nur für wenige Tage erlaubt. Die Ehen der Fahrenden wurden als Konkubinat verschrien, obwohl es Heimatlosen nicht erlaubt war, zu heiraten, und die Einbürgerung praktisch unmöglich war. Die ohnehin gesellschaftlich nicht integrierten Fahrenden wurden durch solche und viele ähnliche Regelungen in ihre Randgruppenposition gezwängt, und eine weitergehende Assimilierung war verunmöglicht.

Durch Art. 56 der Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 12. September 1848 wurde die erste wirksame und gesamtschweizerische Grundlage geschaffen zur Bekämpfung der Heimatlosigkeit:

«Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Massregeln zur

Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.»

Dieser Art. 56, der als Art. 68 in die Bundesverfassung von 1874 Eingang gefunden hat, war die Rechtsgrundlage für das Bundesgesetz die Heimatlosigkeit betreffend vom 3. Dezember 1850. Es wurde damals allen Heimatlosen das Bürgerrecht jener Gemeinde gegeben, zu der man auf Gemeindeebene irgendwelche Beziehung feststellen konnte. Waren solche Verbindungen nicht feststellbar, so wurde – in geradezu biblischer Weise – jene Gemeinde Bürgerort, in der sich die Heimatlosen an einem festgelegten Stichtag befanden.

Die meisten jenischen Sippen stammen heute aus kleinen Bündner Gemeinden (Ober-Vaz, Parpan, Mundaun, Salems usw.). Einige sind in den Kantonen St. Gallen und Tessin heimatberechtigt. Es ist kaum wahrscheinlich, dass die Verdichtung der jenischen Familien in Graubünden einem Zufall zuzuschreiben ist. Möglicherweise haben die Fahrenden die Berggebiete bevorzugt; sicher hatten sie durch die weniger dichte Besiedelung auch mehr Möglichkeiten, ungestört ihre Lager aufzubauen und ihrem eigenen Lebensstil nachzuleben, ohne sofort Eingriffe von Polizei und Behörden befürchten zu müssen. Denkbar wäre auch (obwohl in der Literatur kaum dokumentiert), dass die Bündner Gemeinden dem erneuten Zuwachs ihrer Bevölkerung nicht abgeneigt waren, nachdem die zunehmende Industrialisierung ein starkes Abwandern der Jungen in die Täler mit sich gebracht hatte. Man erhoffte sich vielleicht, dass die Jenischen sesshaft würden, um Landwirtschaft zu betreiben und den aussterbenden Berggemeinden neuen Auftrieb zu geben.

Die Arbeit des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse»

1926 nahm das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» unter dem Patronat von Pro Juventute und der Leitung von Dr. A. Siegfried seine Tätigkeit auf. Die Zielsetzung dieser neuen Institution beschrieb Siegfried 1936 unter dem Titel: «Zehn Jahre Fürsorgearbeit unter dem fahrenden Volk» wie folgt: «Aus der Erkenntnis heraus, dass das Herumziehen ohne festen Wohnsitz, das Vagieren mit Frau und Kind in unseren komplizierten modernen Verhältnissen an und für sich ein Übel ist und eine Quelle sich fortpflanzender Verwahrlosung, haben wir uns vorgenommen, *einen möglichst grossen Teil* der heranwachsenden Generation an eine sesshafte Lebensweise und an geregelte Arbeit zu gewöhnen.» (Pro Juventute, 1936, S. 16, 17.)

Diese Aufgabe lag im Rahmen des Arbeitsfeldes von Pro Juventute. Es ging darum, Kinder, die – an unseren Massstäben gemessen – in misslichen, verwahrlosten, unhygienischen Bedingungen aufwuchsen, einer «besseren» Zukunft entgegenzuführen. Man konnte im selben Arbeitsgang oftmals auch eine arme kleine Bergbauerngemeinde von der Bürde und finanziellen Last ihrer unwürdigen und verarmten Sippe entledigen. Die Zielsetzung, objektiv gesehen, war also wohl gemeint und humanitär ehrenvoll. Subjektiv war sie von allem Anfang an eine frag-

würdige Missachtung der höchstpersönlichen Rechte von Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder, wie sie das Zivilgesetzbuch in Art. 273 ff., insbesondere Art. 275 Ziff. 2, beschreibt: «Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen ...» Es wurde niemals in Frage gestellt, ob die Verhältnisse einer anderen ethnischen Gruppe nicht vielleicht anders sind und möglicherweise andere Massstäbe verlangen. — Die Mittel, die zur Anwendung dieser Ziele eingesetzt wurden, sind für uns heute kaum mehr einfühlbar. So schreibt Siegfried z. B.: «Um (die) Stetigkeit in der Betreuung sicher zu stellen und nicht Gefahr zu laufen, so und so viele Kinder aufzunehmen, um sie dann nach ein paar Jahren wieder aus der Hand geben zu müssen, haben wir in *allen* Fällen den Entzug der elterlichen Gewalt nach Art. 285 ZGB angestrebt.» («Kinder der Landstrasse», Zürich 1964, S. 31.)

Auch die erschreckende Gründlichkeit, mit der ganze Sippen ihrer letzten Generation beraubt wurden, lässt sich mit den heutigen Anschauungen nicht mehr in Einklang bringen. Nach Jean-Paul Clébert erlebten die Zigeuner nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Deutschland eine der tragischsten Epochen ihrer Geschichte. «Neben Millionen von Juden, . . . , bezahlten etwa vierhunderttausend Zigeuner ihre Zugehörigkeit zu einer ‚unreinen‘ Volksgruppe mit dem Leben.» (Jean-Paul Clébert, S. 229.)

Es wäre nun ungerecht, aus der Retrospektive die Anstrengungen dieser Abteilung von Pro Juventute mit einigen Sätzen nur der negativen Kritik auszusetzen. Sicher bildeten zum Zeitpunkt ihrer Gründung die Vielzahl der Kinder, die keine Schule besuchten und zum Teil auch von ihren Eltern vernachlässigt wurden, ein ernsthaftes Problem, dem es galt, auf irgendeine Art und Weise zu Leibe zu rücken. Sicher gelang es dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» in manchen Fällen auch, Kinder aus schwer verwahrlosten Verhältnissen, durch gute Placierung in einer Pflegefamilie, zu zufriedenen und «ehrenhaften (sesshaften) Bürgern, die einer geregelten Arbeit nachgehen», zu erziehen.

Siegfried gibt in seinem 1964 erschienenen Buch «Kinder der Landstrasse» eine «Erfolgsquote» von 50 % an. Den Erfolg misst er daran, dass «Nachkommen von Fahrenden sesshaft geworden sind und sich an ihrem Wohnort eines guten Rufes erfreuen». Einen Grund für das Scheitern der andern sieht Siegfried darin, dass — nach seinen eigenen Darstellungen — beinahe 40 % der in Obhut genommenen Kinder schwachsinnig waren. Diese Angabe muss mit Vorbehalt betrachtet werden: «Vagieren» an und für sich war ja schon ein Übel, darum musste sicher jeder ein bisschen dumm sein, der sich freiwillig ein Leben lang dieser Beschäftigung hingab. Aus einigen weiteren Pauschalurteilen in seinem Buch muss geschlossen werden, dass Siegfried seinen Schutzbefohlenen nicht eben unvoreingenommen und objektiv gegenüberstand. Möglicherweise hätten sich oftmals etwas differenziertere Diagnosen über den geistigen und psychischen Zustand dieser Kinder stellen lassen. Es lässt sich auch leicht vorstellen, dass die Kinder durch den schockartigen und oftmals wiederholten Wechsel von sozialer Umgebung psychische Schäden erlitten

haben, die anders einzustufen wären als nur in «blödsinnig, imbezill, idiotisch und psychopathisch». Anderseits lässt sich der Verdacht auf mögliche Erbschäden durch die starke Einheirat der Sippen unter sich nicht ganz von der Hand weisen.

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» hat seine Tätigkeit 1973 eingestellt. Nicht weil es glaubte, sein Ziel erschöpfend erreicht zu haben. Auch nicht aus Resignation, sondern in erster Linie als Folge der immer lauter werdenden Kritik in der Öffentlichkeit; besonders aber als Antwort auf die Angriffe des «Beobachters» gegen die fragwürdigen Methoden der Kindswegnahme und konsequenten Unterbindung jeglichen Kontaktes zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern.

Heute sind die positiven Resultate des Hilfswerkes kaum mehr ersichtlich. Jene ursprünglich Jenischen, die vielleicht in sehr schlechten erzieherischen Verhältnissen vom Hilfswerk gefunden und einer optimalen Pflegefamilie zugeführt werden konnten, die sich schlussendlich auch an die sesshaften Lebensgewohnheiten angepasst haben und heute als völlig integrierte Bürger ein zufriedenes, unauffälliges Leben führen, sind kaum mehr eruierbar. Demgegenüber steht aber eine ebenso grosse Zahl von «Geschädigten» des Hilfswerkes, die seit ihrer ersten ungebetenen Kontaktnahme mit dieser Fürsorgeinstitution nie mehr selbstständig für ihr Leben die Verantwortung übernehmen konnten. Durch eine Serie von erzieherischen Massnahmen in Pflegefamilien und Erziehungsheimen setzte eine seelische Verwahrlosung und Entwurzelung ein, die diese Menschen zu lebenslänglich seelisch Heimatlosen verkümmern liess.

Es erscheint müssig, an dieser Stelle ein weiteres Mal über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» zu Gericht zu sitzen. Tatsache ist, dass die Methoden des Hilfswerkes in vielen Fällen ungünstig waren und deshalb für ähnliche Tätigkeiten heute neu überdacht werden müssten. Tatsache ist, dass als Folge davon die Fahrenden in unseren Versorgungsanstalten und Gefängnisabteilungen für administrativ Eingewiesene im Verhältnis zur sesshaften Bevölkerung weit übervertreten sind. Es muss daher überlegt werden, wie dieser «Schuldbrief» aus dem Nachlass des Hilfswerkes möglichst schnell und vollständig abbezahlt werden kann.

Gedanken zur Situation heute

Einer Zielsetzung, wie sie Siegfried 1936 formuliert hat, würde wohl heute niemand mehr zustimmen. Anderseits schreitet auch heute die öffentliche Fürsorge ein, wenn bekannt wird, dass Kinder von ihren Eltern schwer vernachlässigt werden. Wo liegt also hier der Unterschied? Der gesellschaftliche Normenbereich ist erweitert worden und muss auch künftighin erweitert werden. Nicht nur was «Sitte und Brauch» ist, ist akzeptabel und alles andere nicht duldbar. Die Tatsache, dass jemand keinen festen Wohnsitz hat, sondern fährt — eben: «vagiert» — ist nicht schon an und für sich «ein Übel und eine Quelle sich fortpflanzender Verwahrlosung». Ist nicht auch die Haltung der sesshaften Bevölkerung gegenüber dem Nomadentum schon immer ambivalent gewesen? Was war früher ein Handwerksgeselle ohne seine Wander-

jahre? Auch heute ziehen Scharen von Jugendlichen mit Rucksack und Gitarre für einige Monate oder Jahre ziellos durch die Welt. Im Sommer wälzt sich eine kaum abbrechende Schlange von Wohnwagen gegen Süden; plötzlich verschreiben sich ihre eigentlich gut bürgerlich und sesshaften Besitzer für einige Wochen oder Monate dem Nomadentum.

Die heutigen Fahrenden suchen feste Plätze, wo sie legal ihre Lager aufschlagen können. Im Genfer Fahrenden Winterquartier in Versoix lebt eine Lehrerin im Wohnwagen und unterrichtet in einer Roulotte die Kinder der Fahrenden. — Weder Sesshaftigkeit noch geregelte Arbeit alleine bieten Gewähr für ein glückliches Leben. Diese Eigenschaften dürfen deshalb niemals die einzige kollektive Zielsetzung für eine fürsorgerische Tätigkeit sein. Auch das Nichtvorhandensein von Sesshaftigkeit und geregelter Arbeit darf niemals Grund für den Eingriff und das Auseinanderreissen einer Familie sein.

Soziologische und psychologische Studien haben gezeigt, dass die Erziehung in einer nicht optimalen Familie günstigere Prognosen für die Entwicklung eines Kindes zulässt als die Erziehung in einem Heim. Die Fahrenden leben heute oft noch in grossen Sippen, die auch alte, gebrechliche oder behinderte Familienglieder im Kollektiv zu tragen vermögen.

Anstatt weiterhin zu versuchen, die Fahrenden sesshaft zu machen, wäre es vielleicht aussichtsreicher, Möglichkeiten zu suchen und Bedingungen zu schaffen, unter denen die Fahrenden weiterhin ihrem Lebensstil nachleben können, ohne jedoch mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Wichtige Voraussetzungen dafür wären:

- in allen Kantonen bewilligte Standorte für die Wohnwagen und Rouotten,
- eidgenössische Regelung der Arbeitspatente für Fahrende,
- Jahresschulen für die Kinder von Fahrenden, in denen das Schulpensum während der Wintermonate verarbeitet werden kann.

Schwieriger zu lösen ist das Problem der Übriggebliebenen des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse». Durch die Vielzahl der sozialen Institutionen, die manche durchlaufen haben, sind viele von ihnen heute völlig entwurzelt. Ihre eigene Identität als Nachkommen von Fahrenden haben sie verloren, deshalb jedoch nicht den Zugang zum Leben als Sesshafte gefunden. Für diese Gruppe von Menschen eine pauschale Ideallösung zu finden scheint unmöglich. Der lange Leidensweg auf dem Versuch der Sesshaftmachung hat bei jedem wieder andere Probleme, Verhärtungen, Hemmungen und Störungen ausgelöst, die wohl nur schwerlich wieder rückgängig zu machen sind. Vielleicht liesse sich die gefühlsmässige Zwischenstellung auch beruflich an eine Tätigkeit, die Unterwegssein verlangt, anpassen (z. B. als Chauffeur oder Beifahrer, bei einer Umzugsequipe, in der Schaustellerei oder bei einem Zirkus).

In der Sozialarbeit mit Fahrenden, gleichwohl wie in jeder sozialen Tätigkeit, dürfen wir nicht in erster Linie von unseren eigenen Wertmassstäben und Normen

ausgehen und versuchen, die Schutzbefohlenen danach einzustufen und daran anzupassen. Wir sollten vielmehr vom gegenwärtigen unangepassten Verhalten ausgehen und uns überlegen, wie weit es verändert werden muss, um sozial tragbar und in unserer Gesellschaft existenzfähig zu werden.

Literatur:

- Clébert Jean-Paul: Das Volk der Zigeuner. Fischer Bücherei Nr. 788/1967
in der Maur Wolf: Die Zigeuner, Wanderer zwischen den Welten. Wien, München, Zürich 1969
Siegfried A.: Kinder der Landstrasse. Flamburg 1964
Siegfried A.: Zwanzig Jahre Fürsorgearbeit für die Kinder des fahrenden Volkes. Zürich, Zentralsekretariat Pro Juventute 47
Siegfried A.: Zehn Jahre Fürsorgearbeit unter dem fahrenden Volk. Zürich, Zentralsekretariat Pro Juventute 36
Siegfried A. und Schuster Dorothe: Der Kesseljogg und seine Söhne. Zürich, Pro Juventute 31
Waltisbühl R.: Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrertums in der Schweiz. Zürich, Diss. 1944
«Scharotl», Zeitschrift für das fahrende Volk Nrn. 1–10

Zurechnungsfähigkeit und Willenseinheit bei Drogendelikten

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Verbreitung von Betäubungsmitteldelikten stellt die Strafbehörden vor die Frage, wie in solchen Fällen an sich altbekannte strafrechtliche Grundregeln zu handhaben seien. Sache des bundesgerichtlichen Kassationshofes ist es dabei, mit seiner Rechtsprechung den unteren Gerichten der Kantone eine einheitliche Richtung zu weisen.

Im Kanton Basel-Stadt war beispielsweise ein Mann wegen wiederholten und fortgesetzten, teilweise qualifizierten Widerhandelns gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel zu $5 \frac{3}{4}$ Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) hat die urteilende Behörde eine Untersuchung des Angeklagten anzuordnen, wenn sie Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit hat oder wenn nach den Umständen des Falles ernsthafter Anlass zu solchen Zweifeln besteht. Im vorliegenden Fall war die Zurechnungsfähigkeit des Täters im kantonalen Verfahren weder von den Basler Richtern noch vom Staatsanwalt noch vom Angeklagten selber bezweifelt worden. Dieser stellte seine Zurechnungsfähigkeit erst in seiner eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde in Frage, in der er seine Begutachtung beantragte. Nun ist der Kassationshof des Bundesgerichtes als reine Rechtskontrollinstanz aber an die tatsächlichen Feststellungen des obersten kantonalen Gerichtes gebunden. Da er aber das Bundesrecht von Amtes wegen anwendet, konnte er auf die vor seinen Schranken erstmals erhobene Begutachtungsfrage eintreten, soweit sich die Rüge mangelnder Begutachtung auf Tatsachen stützen konnte, die im kantonalen Verfahren festgestellt worden waren.